Stadt Biberach

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Biberach (FwES)

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2020 in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02.03.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.05.2019 hat der Gemeinderat der Stadt Biberach am 21.11.2022 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze, mit Ausnahme der Einsätze nach § 1 Absatz 2, auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 14,00 Euro. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 14,00 Euro für jede volle Stunde ersetzt.
- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Die Einsatzzeit wird jeweils auf eine halbe Stunde aufgerundet. Es wird mindestens eine Einsatzstunde entschädigt. Am Feuerwehrhaus angetretene, aber nicht mehr ausgerückte Feuerwehrangehörige, erhalten eine Entschädigung für eine Einsatzstunde.
- (4) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen Erfrischungszuschuss (§ 16 Absatz 1 Satz 4 FwG) dieser wird in Naturalien gewährt.
- (5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 3, 00 Euro pro Stunde gewährt. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstausfall, erhöht sich der Durchschnittssatz für diese Zeit um 14,00 Euro/Stunde.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

- (3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.
- 5) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Landkreisebene werden auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang für Auslagen pauschal 2,00 Euro pro Unterrichtseinheit (45 Minuten) gewährt.

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Stv. Kommandant 1.000,00 Euro/Jahr

Abteilungskommandant Biberach 1400,00 Euro/Jahr

Stv. Abteilungskommandant Biberach 750,00 Euro/Jahr

Abteilungskommandant Teilorte 400,00 Euro/Jahr

Stv. Abteilungskommandant Teilorte 200,00 Euro/Jahr

Zugführer Biberach 375,00 Euro/Jahr

Bestellte Ausbildungsgruppenführer Biberach 150,00 Euro/Jahr

Zugführer ABC Zug/FüGL 200,00 Euro/Jahr

Stv. Zugführer ABC Zug/FüGL 25,00 Euro/Jahr

Bestellte Ausbildungsgruppenführer ABC Zug und Teilorte 25,00 Euro/Jahr

Stadtjugendfeuerwehrwart 150,00 Euro/Jahr

Stv. Stadtjugendfeuerwehrwart 75,00 Euro/Jahr

Jugendfeuerwehrwart 100,00 Euro/Jahr

Stv. Jugendfeuerwehrwart 50,00 Euro/Jahr

Jugendgruppenleiter 3,00 Euro pro Übung

Atemschutzbeauftragter Biberach 50,00 Euro/Jahr

Atemschutzbeauftragter Teilorte 25,00 Euro/Jahr

Beauftragter Brandsicherheitswache 50,00 Euro/Jahr

Beauftragter Brandschutzerziehung 50,00 Euro/Jahr

Leiter Spielmannszug 150,00 Euro/Jahr

Stv. Leiter Spielmannszug 25,00 Euro/Jahr

Ausbilder Spielmannszug 25,00 Euro/Jahr

Leiter Altersabteilung 100,00 Euro/Jahr

Stv. Leiter Altersabteilung 25,00 Euro/Jahr

(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

Stv. Kommandant 1.000,00 Euro/Jahr

Abteilungskommandant Biberach 1.400,00 Euro/Jahr

Stv. Abteilungskommandant Biberach 750,00 Euro/Jahr

Abteilungskommandant Teilorte 400,00 Euro/Jahr

Stv. Abteilungskommandant Teilorte 200,00 Euro/Jahr

Zugführer Biberach 375,00 Euro/Jahr

Bestellte Ausbildungsgruppenführer Biberach 150,00 Euro/Jahr

Zugführer ABC Zug/FüGL 200,00 Euro/Jahr

Stv. Zugführer ABC Zug/FüGL 25,00 Euro/Jahr

Bestellte Ausbildungsgruppenführer ABC Zug und Teilorte 25,00 Euro/Jahr

Stadtjugendfeuerwehrwart 150,00 Euro/Jahr

Stv. Stadtjugendfeuerwehrwart 75,00 Euro/Jahr

Jugendfeuerwehrwart 100,00 Euro/Jahr

Stv. Jugendfeuerwehrwart 50,00 Euro/Jahr

Jugendgruppenleiter 3,00 Euro pro Übung

Gerätewart Biberach 2.000,00 Euro/Jahr

Gerätewart Teilorte 300,00 Euro/Jahr

Atemschutzbeauftragter Biberach 50,00 Euro/Jahr

Atemschutzbeauftragter Teilorte 25,00 Euro/Jahr

Beauftragter Brandsicherheitswache 50,00 Euro/Jahr

Beauftragter Brandschutzerziehung 50,00 Euro/Jahr

Leiter Spielmannszug 150,00 Euro/Jahr

Stv. Leiter Spielmannszug 25,00 Euro/Jahr

Ausbilder Spielmannszug 25,00 Euro/Jahr

Leiter Altersabteilung 100,00 Euro/Jahr

Stv. Leiter Altersabteilung 25,00 Euro/Jahr

Kassierer Biberach 200,00 Euro/Jahr

Kassierer Teilorte 50,00 Euro/Jahr

Schriftführer Biberach 80,00 Euro/Jahr

Schriftführer Teilorte 50,00 Euro/Jahr

§ 4 Übungen

- (1) Für die Teilnahme an bis zu 12 Übungen im Jahr wird keine Entschädigung gewährt.
- (2) Für die Teilnahme an darüber hinaus stattfindenen Übungen und Sonderdiensten wird eine Entschädigung von 3,00 Euro je Stunde gewährt.

§ 5 Entschädigung für hausführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und § 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausfall 14,00 Euro/Stunde gewährt.

§ 6 Bereitschaftdienste

- (1) Für Bereitschaftsdienste als Einsatzleiter vom Dienst wird den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr eine Entschädigung in Höhe von 1,50 € je angefangene Dienststunde gewährt.
- (2) Die an den Wochenenden eingeteilten Feuerwehrangehörigen erhalten pro Dienst eine Entschädigung von 50,00 Euro, an Feiertagen (Einzeltag) 30,00 Euro.

§ 7 Antrag

- (1) Als Anträge im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.
- (2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Absatz 5 Satz 2, § 2 Absatz 4 Satz 2 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausfall und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 8 Freiwilligkeitsleistungen

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Absatz 7 FwG).

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Biberach, den xx.xx.xxxx

Norbert Zeidler Oberbürgermeister